

Beantragung von SprachmittlerInnen für die ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung in Hamburg



Hinweise und Grundregeln zum Antragsverfahren

1. Projektziel

Der SEGEMI-Sprachmittlerpool verfolgt das Ziel, mehr nicht-deutschsprachigen Menschen in die ambulante psychotherapeutische und psychiatrische Regelversorgung in Hamburg zu integrieren.

Finanziert wird der Pool durch die Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Niedergelassene PsychotherapeutInnen und PsychiaterInnen erhalten Zugang zu professionellen Sprachmittler/-innen. Die Leistungen der Sprachmittler/-innen werden anschließend von SEGEMI bezahlt.

2. Grundprinzipien

Um allen Behandler/-innen einen fairen Zugang zu den begrenzten Ressourcen zu ermöglichen, gelten folgende Prinzipien:

1. Der Förderzeitraum des Sprachmittlerpools ist zeitlich begrenzt. Folglich können Bewilligungen nur für einen begrenzten Zeitraum ausgestellt werden
2. Zugang zum Sprachmittlerpool haben nur antragsberechtigte Personen (siehe Punkt 3 „Voraussetzungen für die Beantragung“)
3. Anträge können nur quartalsweise gestellt werden
4. Pro Quartal können maximal 12 Sitzungen für die Psychotherapie und 5 Sitzungen für die psychiatrische Behandlung bewilligt werden.
5. Um die faire Verteilung der Aufträge im Sprachmittlerpool zu gewährleisten, prüft die Koordination die Verfügbarkeit des Sprachmittlers und die Zugehörigkeit des Sprachmittlers zu Patienten, um das Vertrauen bei der Psychotherapie zu fördern.
6. Der Antrag muss **vor** dem Termin mit dem Sprachmittler/-in bei SEGEMI vorliegen und von SEGEMI geprüft und genehmigt werden. Andernfalls wird die Leistung nicht bezahlt.
7. Sprachmittler-Sitzungen können nur mit mindestens einem Vorlauf von 7 Tagen gestellt werden.
8. Antragsteller/-innen sind nur die Behandler/-innen selbst.

3. Voraussetzungen für die Beantragung

Es ist formal erforderlich, dass der Behandlungsort in Hamburg ist.

3.1. Folgende Berufsgruppen in Hamburg sind grundsätzlich antragsberechtigt

- Psychologische/r PsychotherapeutIn
- Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn
- Facharzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
- Facharzt/-ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Facharzt/-ärztin mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie

- Facharzt/-ärztin für Psychosomatische/ Psychotherapeutische Medizin
- Facharzt/-ärztin mit der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse
- PsychotherapeutIn in Ausbildung
- Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn in Ausbildung
- Arzt/Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt (der o.g. Fachrichtungen)

3.2. Allerdings gilt dies nur, sofern die oben aufgeführten Berufsgruppen den Antrag für die Behandlung in einem der folgenden beruflichen Kontexte stellen:

- Niedergelassen in eigener Praxis oder Privatpraxis (inklusive Kostenerstattungsverfahren)
- Im Angestelltenverhältnis in einer Praxis oder einem MVZ
- In der Institutsambulanz oder Lehrpraxis eines anerkannten Ausbildungsinstitutes für Erwachsenen-Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie im Rahmen der Praktischen Ausbildung/Weiterbildung und unter Supervision

3.3. Ausgeschlossen von einer Vermittlung und Kostenübernahme eines/-r Sprachmittlers/-in sind folgende Einrichtungen:

- Allgemeine und Psychiatrische Kliniken, sowie deren Psychiatrische Ambulanzen
- Beratungsstellen
- Unterkunftseinrichtungen (z.B. Fördern und Wohnen)
- sowie alle anderen Personen und Einrichtungen, für die die Finanzierung von Sprachmittlungskosten in der ambulanten Behandlung über Eigen- oder Fördermittel sichergestellt ist

4. Kontingente: Wie viele Sitzungen können pro Antrag beantragt werden?

4.1. Das bewilligte Kontingent gilt immer nur für ein Quartal

Mit Beginn des Jahres 2021 werden wir das Jahres-Quartal als zentralen Planungs- und auch Bewilligungszeitraum festlegen, welches in der ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung zugleich dem zentralen Abrechnungszeitraum entspricht. **Unsere Kostenübernahme für ein Kontingent Sprachmittlung gilt demzufolge lediglich für das jeweils bewilligte Quartal und nicht darüber hinaus. Mit dem Ablauf eines Quartals verfällt folglich auch die Kostenübernahmeerklärung.** Bei psychotherapeutischen bzw. psychiatrischen Behandlungsverläufen, die über ein Quartal hinausgehen, muss folglich für jedes Quartal und für jeden Behandlungsfall der Antrag auf Sprachmittlung neu gestellt werden.

4.2. Erstanträge: Die Kontingente können mit Beginn des Vormonats des Quartals gestellt werden

Dies Bedarf einer kurzen Erläuterung:

Wenn ein/-e Antragsteller/-in für eine/-n Patient/-in erstmals ein Kontingent Sprachmittlung für das 1. Quartal 2021 beantragen möchte, kann dies frühestens mit Beginn des letzten Monats des vorherigen Quartals erfolgen, in diesem Beispiel also ab dem 01. Dezember 2020.

Identisch verhält es sich mit dem 2. Quartal: Ein Erstantrag auf ein Kontingent Sprachmittlung für das 2. Quartal kann ab dem letzten Monat des vorherigen Quartals gestellt werden, in diesem Fall also frühestens ab dem 01. März 2021.

Selbstverständlich können Erstanträge nicht ausschließlich nur im Voraus gestellt werden, sondern auch noch im Verlauf des jeweiligen Quartals – vorausgesetzt, dass die von der Behörde zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel noch nicht aufgebraucht wurden. Für das 1. Quartal kann folglich auch noch in den Monaten Januar bis März ein Erstantrag eingereicht werden. Dies wirkt sich jedoch – wie unten ausführlich beschrieben – auf das bewilligte Sitzungskontingent aus.

4.3. Folgeanträge: Laufende Psychotherapien werden bevorzugt behandelt

Selbstverständlich möchte SEGEMI laufende psychotherapeutische Prozesse bevorzugt behandeln und eine etablierte Zusammenarbeit zwischen Behandler/-in und Patient/-in nicht dadurch gefährden, dass die Sprachmittlung „abreißt“. Um dies zu gewährleisten werden Folgeanträge, d.h. Anträge aus laufenden Psychotherapien, bevorzugt behandelt.

Um insbesondere Therapeut/-innen, die Langzeittherapien durchführen, eine Planungssicherheit zu gewährleisten, möchten wir den jeweils zweiten Monat eines Quartals exklusiv für die Einreichung von Folgeanträgen für das darauffolgende Quartal öffnen.

Auch hier ein Beispiel zur Verdeutlichung: Wenn ein/-e Therapeut/-in im 1. Quartal 2021 mit der/dem Patient/-in XY zusammenarbeitet und die Psychotherapie aller Voraussicht nach auch im 2. Quartal 2021 erforderlich sein wird, so kann der/die Therapeut/-in bereits ab dem 01. Februar 2021 den Antrag für ein neues Sitzungskontingent Sprachmittlung für das 2. Quartal stellen.

Wir werden selbstverständlich alle Antragsteller/-innen, die potentiell Folgeanträge stellen können, rechtzeitig vor Beginn der exklusiven Antragsfrist informieren und um Einreichung der Folgeanträge bitten.

4.4. Das bewilligte Kontingent umfasst maximal 12 Sitzungen

Im psychotherapeutischen Kontext können für ein Quartal maximal 12 Sitzungen Sprachmittlung beantragt werden (was in etwa einer Arbeit in wöchentlicher Frequenz entspricht).

Sollten in Ausnahmefällen Doppelsitzungen erforderlich sein (z.B. für die Durchführung von Konfrontationsverfahren oder Ähnlichem), können diese ebenfalls begründet gestellt werden (max. 6 Doppelsitzungen pro Quartal).

Im psychiatrischen Kontext können pro Antrag maximal 5 Sitzungen (max. 120 Min.) Sprachmittlung beantragt werden. Als potentielle Wartezeit pro Termin wird dann (dies ausschließlich im psychiatrischen Behandlungskontext und ausdrücklich nicht im psychotherapeutischen Behandlungskontext) jeweils maximal 1 Stunde mitbewilligt werden. Wie oben beschrieben, können Anträge auf Sprachmittlung im gesamten Quartal gestellt werden und nicht ausschließlich im Voraus. In diesem Fall würde jedoch das zu beantragende Kontingent Sprachmittlung angepasst (d.h. reduziert) werden.

5. Prozedere

5.1. Antragstellung

Der Antrag wird von der/dem jeweiligen Psychotherapeut/-in oder Fachärztin/-arzt in schriftlicher Form mithilfe eines vorgefertigten Formulars (siehe Anlage 1) direkt bei der Psychosozialen Beratungs- und Koordinierungsstelle SEGEMI per E-Mail (sprachmittler@segemi.org), postalisch (Psychosoziales Beratungs- und Koordinierungszentrum SEGEMI, Sprachmittlerpool, Ferdinandstraße 36, 20095 Hamburg) oder per Fax: 040 320 895 28 gestellt.

Der Antrag darf gestellt werden, sobald die mündliche oder schriftliche Terminanfrage von einer/einem Patientin/en (oder einer entsprechenden betreuenden Privatperson/Organisation) eingegangen ist bzw. die Vereinbarung für weitere Termine getroffen wurde.

5.2. Antragsbewilligung

Der Antrag wird von der Projektkoordinatorin geprüft und dem/der Antragsteller/-in schriftlich über das Ergebnis der Prüfung informiert (Bewilligungsbescheid/Ablehnungsbescheid). Die Bewilligung gilt im Regelfall ab Ausstellungsdatum des Bescheids.

Ausnahme: Bei von dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. der Krankenkasse zu bewilligenden Psychotherapien gilt die Übernahme der Sprachmittlungskosten frühestens ab Bewilligungsdatum der Krankenkasse oder Sozialbehörde (eine Ausnahme bilden hier die Sprechstunde und Akutbehandlung).

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass es sich zunächst um ein befristetes Modellprojekt handelt. Daher können möglicherweise Anträge ab einem gewissen Zeitpunkt nur eingeschränkt oder gar nicht mehr bewilligt werden, obwohl die unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Anträge können nur in dem Maße bewilligt werden, wie die entsprechenden Gelder zur Verfügung stehen. SEGEMI Seelische Gesundheit • Migration und Flucht e.V. setzt sich frühzeitig dafür ein, dass das Modellprojekt verlängert wird.

6. Sprachmittler/-innen

6.2. Vermittlung

Die/der Antragsteller/-in gibt bei Beantragung alle notwendigen Informationen zu der/dem benötigten Sprachmittler/-in an. Die Projektkoordinatorin wählt auf Basis dieser Informationen eine/n geeignete/n Sprachmittler/-in aus, informiert diese/n über den Auftrag und lässt der/m Antragsteller/-in die notwendigen Kontaktdaten zukommen. Antragsteller/-in und Sprachmittler/-in bekommen gleichzeitig eine Email mit allen Informationen zu dem Termin.

Hinweis: Sollte die/der Antragsteller/-in bereits mit einer/m Sprachmittler/-in zusammenarbeiten, die/der nicht in dem „Sprachmittlerpool“ von SEGEMI enthalten ist, gibt es die Möglichkeit diese/n Sprachmittler/-in in den Pool aufzunehmen und anschließend für die gewünschte Behandlung als Sprachmittler/-in einzusetzen.

Sollte sich während der Arbeit mit der/dem SprachmittlerIn herausstellen, dass diese/r aus gewichtigen Gründen nicht für die Zusammenarbeit geeignet ist oder aus zeitlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung steht, wird sich SEGEMI um die Vermittlung einer/s alternativen Sprachmittlers/-in bemühen.

6.3. Kostenübernahme

SEGEMI schließt mit der/dem jeweiligen SprachmittlerIn einen Honorarvertrag ab. In diesem wird u.a. die Bezahlung geregelt. Vergütet werden die einzelnen Einsätze auf monatlicher Basis. Die/der Antragsteller/-in trägt somit keine Verantwortung für die Bezahlung der/des Sprachmittlers/-in. Ausnahme: es wurden mehr Einsätze oder zeitlich längere Termine durchgeführt, als bewilligt wurde.

6.4. Schweigepflicht

Jede/r Sprachmittler/-in unterschreibt im Vertrag mit SEGEMI auch eine Erklärung zur Verschwiegenheitspflicht bezüglich der Einsätze. Dem/der Antragsteller/-in ist es freigestellt, der/dem Sprachmittler/-in zusätzlich eine eigene Erklärung zur Verschwiegenheitspflicht vorzulegen und diese unterschreiben zu lassen.

6.5. Sicherstellung Terminwahrnehmung

Es ist Pflicht der/des Antragsstellerin/-s, dem/der Sprachmittler/-in anhand eines vorgefertigten Nachweises (Leistungsnachweis) mit einer Unterschrift die Terminwahrnehmung zu bestätigen. Dieser Nachweis dient dem/der Sprachmittler/-in als Grundlage für die Rechnungstellung bei SEGEMI e.V.

Stand: 09.11.2020